

Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz

151.15

vom 22. Mai 1996 (Stand am 1. Januar 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14–16 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995¹
(GIG),

verordnet:

Art. 1 Beiträge für Förderungsprogramme

¹ Beiträge können insbesondere geleistet werden für Programme, die:

- a. einen starken Praxisbezug aufweisen;
- b. über die Dauer der Beitragszahlung hinaus wirken;
- c. in den Organisationen und Betrieben besonders gut verankert sind;
- d. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen fördern;
- e. eine Verbindung mit anderen Programmen ermöglichen; oder
- f. experimentellen Charakter aufweisen.

² Ebenfalls mit Beiträgen unterstützt werden kann:

- a. die Entwicklung von Grundlagen für Programme;
- b. die Evaluation von bereits bestehenden Programmen;
- c. die Sensibilisierungsarbeit.

³ Die direkte Finanzierung von betriebseigenen Programmen ist ausgeschlossen.

Art. 2 Beiträge an Beratungsstellen

¹ Es werden nur Beratungsstellen unterstützt, die eine kontinuierliche Tätigkeit gewährleisten.

² Für die Tätigkeiten von Beratungsstellen nach Artikel 15 GIG können Beiträge ausgerichtet werden für:

- a. Personalaufwendungen;
- b. Sachaufwendungen;
- c. Aufwendungen für Mieten;
- d. Aufwendungen für Informationsmaterial.

AS 1996 1506

¹ SR 151.1

Art. 3² Gesuchseinreichung

¹ Gesuche um Finanzhilfen sind mit einer Begründung beim Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Büro) einzureichen. Das Büro legt den jährlichen Eingabetermin fest.

² Dem Gesuch müssen beigelegt werden:

- a. eine genaue Beschreibung des zu unterstützenden Vorhabens;
- b. eine Zielformulierung;
- c. ein Konzept zur Umsetzung und Verbreitung der Projektergebnisse (Transferkonzept);
- d. ein Evaluationskonzept;
- e. ein detaillierter Voranschlag und ein Finanzierungsplan;
- f. alle notwendigen Angaben über die am Vorhaben beteiligten Organisationen;
- g. ein Zeitplan über die Durchführung.

³ Das Büro erlässt Richtlinien über die Gesuchseinreichung und stellt Formulare zur Verfügung.

⁴ In den Richtlinien kann das Büro weitere Modalitäten der Gesuchseinreichung festlegen.

Art. 4 Prüfung der Gesuche

¹ Das Büro prüft die Gesuche um Finanzhilfen. Es kann Stellungnahmen von ausstehenden Fachleuten einholen.

² Es kann verlangen, dass Projekte überarbeitet oder mit anderen Vorhaben koordiniert werden.

Art. 5 Festsetzung der Beiträge

¹ Die Finanzhilfen können als einmalige oder als periodische Beiträge ausgerichtet werden.

² Sie werden pauschal oder nach Aufwand festgesetzt. Bei Finanzhilfen, die sich nach Aufwand bemessen, wird zum voraus ein Höchstbeitrag festgesetzt.

Art. 6 Entscheid

¹ Über die Gewährung von Finanzhilfen entscheidet:

- a. das Eidgenössische Departement des Innern, sofern der beantragte Beitrag 200 000 Franken übersteigt;
- b. das Büro bei Gesuchen bis zu 200 000 Franken.

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2715).

² Bei Gesuchen, die sich über mehrere Kreditperioden erstrecken, ist der Gesamtbetrag massgebend.

Art. 7 Überwachung und Berichterstattung

¹ Das Büro überwacht die Durchführung der Projekte.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller berichtet dem Büro regelmässig über den Verlauf des Vorhabens und reicht ihm spätestens drei Monate nach dessen Abschluss einen Schlussbericht ein.

³ Das Büro erlässt Weisungen über die Berichterstattung.

Art. 8 Evaluation

¹ Das Büro überprüft die Evaluation der Vorhaben durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

² Es kann zur Erfüllung dieser Aufgabe aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

